

## Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-V und ZbKV-V

### Vorsorgeuntersuchungen

- 100% Kostenerstattung für die tariflichen Vorsorgeuntersuchungen

### Schutzimpfungen

- 100% Kostenerstattung für Schutzimpfungen
- 100% Kostenerstattung für den Impfstoff

### Höchsterstattungsbetrag je nach gewählter Tarifstufe

- Je Person und Kalenderjahr gilt ein Höchsterstattungsbetrag von insgesamt
  - 180 € in Tarifstufe I
  - 300 € in Tarifstufe II
  - 420 € in Tarifstufe III
  - 540 € in Tarifstufe IV

## Tarif bKV-V und ZbKV-V (Vorsorge)

### Krankheitskosten-Zusatzversicherung

Fassung Mai 2014

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie in den Tarifen bKV/Gruppe in Verbindung mit den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen und in den Tarifen ZbKV/Gruppe mit den Zusatzbedingungen für die Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen.

## I. Versicherungsfähigkeit

### 1. Versicherungsfähigkeit in der Gruppenversicherung

#### 1.1 Tarif bKV-V/Gruppe

Versicherungsfähig sind alle Personen, sofern sie als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind (bKV-V-Mitarbeiter).

#### 1.2 Tarif ZbKV-V/Gruppe

Versicherungsfähig sind - soweit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar -

- Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder eines bKV-V-Mitarbeiters solange der bKV-V-Mitarbeiter nach Tarif bKV-V versichert ist,
- Mitarbeiter/innen die nicht in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung versicherbar sind und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder,
- Rentner und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder.
- Mitglieder des Versicherungsnehmers und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Lebensgefährten und Kinder.

### 2. Versicherungsfähigkeit in der Einzelversicherung

#### Tarif ZbKV-V

Versicherungsfähig sind außerdem alle Personen, die im unmittelbaren Anschluss auf den Verlust der Versicherungsfähigkeit nach 1.1 oder 1.2 ihr Weiterversicherungsrecht in der Einzelversicherung in Anspruch nehmen.

## II. Versicherungsleistungen

### 1. Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für

#### 1.1 Vorsorgeuntersuchungen

Erstattungsfähig sind folgende Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ):

- Allgemeine Vorsorgeuntersuchungen (Check-up). Hierzu zählen
  - großer Gesundheitscheck (Anamnese, körperliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchungen),
  - Sonographie-Check der inneren Organe,
  - Lungenfunktionsprüfung zur Früherkennung,
  - Schlaganfallvorsorge (Untersuchung des Strömungsverhalten),
  - Glaukomfrüherkennung (Augenhintergrund und tonometrische Untersuchung),
  - Schilddrüsenvorsorge (Ultraschall und Blutentnahme).
- Krebsfrüherkennungsuntersuchungen. Hierzu zählen
  - Mammographie-Screening,
  - Darmspiegelung,
  - Dickdarm- und Rektumuntersuchung (Tastuntersuchung und Schnelltest auf occultes Blut im Stuhl),
  - Prostatauntersuchung (PSA-Bestimmung und Sonographie),
  - Sonographie von Brust, Uterus, Ovarien und Nieren bei Frauen,
  - Hautkrebs-Screening (Auflichtmikroskopie der Haut).

c) Schwangerschaftsvorsorge. Hierzu zählen der Triple-Test zur Risikoeinschätzung des Down-Syndroms, sowie die Vitalitätsuntersuchung mittels Sonographie.

d) Kinder- und Jugendlichen-Vorsorge.

Die einzelnen Vorsorgemaßnahmen gemäß a) bis d) können jährlich in Anspruch genommen werden und unterliegen keiner Altersbegrenzung.

### **1.2. Schutzimpfungen**

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für ärztliche Leistungen und den Impfstoff für Einzel- und Mehrfachimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen werden und Schutzimpfungen gegen Tollwut, Hepatitis und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) sowie Schutzimpfungen als Prophylaxe für Auslandsreisen.

## **2. Erstattung**

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (siehe II. Nr. 1.1) und Schutzimpfungen (siehe II Nr. 1.2) insgesamt bis zur Höhe des in der vereinbarten Tarifstufe festgelegten Höchstleistungsbetrages.

## **III. Höchstleistungsbetrag**

Je nach gewählter Tarifstufe gelten pro Person und Kalenderjahr folgende Höchstleistungsbeträge:

- 180 € in Tarifstufe I,
- 300 € in Tarifstufe II,
- 420 € in Tarifstufe III oder
- 540 € in Tarifstufe IV.

Beginnt die Versicherung nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, dann vermindert sich für dieses Kalenderjahr der vorgesehene Höchstleistungsbetrag um jeweils 1/12 für jeden nicht versicherten Monat.